



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.09.2020 – Auszug aus Drucksache 18/10152 –**

### **Frage Nummer 67**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Jan  
Schiffers**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ist ein Hausverbot in öffentlich zugänglichen Geschäften gegen Menschen, die aus medizinischen Gründen nicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtet sind, vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes rechtlich zulässig, wie kann die Glaubhaftmachung einer Unmöglichkeit der Trageverpflichtung erfolgen und wem gegenüber ist die Person, die keine Maske tragen kann oder darf, verpflichtet, ein Attest vorzulegen und/oder sich auszuweisen?

#### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Nach den zum Hausrecht entwickelten Grundsätzen kann der Eigentümer bzw. Besitzer einer Immobilie grundsätzlich frei entscheiden, wem er zu welchen Bedingungen den Zutritt zu seinen Räumen gestattet und wem er ihn verwehrt. Bei frei zugänglichen Geschäften – wie z. B. Supermärkten – kann der Entscheidungsspielraum jedoch begrenzt sein. Einschränkungen können sich etwa aus den Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) oder aus einer sog. Drittwirkung der Grundrechte ergeben.

Das AGG bestimmt, dass bei Geschäften des täglichen Lebens gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG (sogenannten Massengeschäften) eine Benachteiligung unter anderem wegen einer Behinderung unzulässig ist, wenn für diese Benachteiligung kein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn die unterschiedliche Behandlung der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient.

Betreiber von öffentlich zugänglichen Geschäften könnten als sachlichen Grund etwa die Ansteckungsgefahr für andere Kunden und für ihr Personal, Spannungen zwischen Kunden mit und ohne Maske oder einen im Einzelfall schwierigen Nachweis der Befreiung von der Maskenpflicht vorbringen. Inwieweit derartige Erwägungen für eine Rechtfertigung ausreichen, ist in der Rechtsprechung bislang noch nicht abschließend geklärt.

Sofern im Einzelfall das AGG nicht zur Anwendung kommt (z. B. weil keine Behinderung im Sinne des AGG vorliegt, wegen der das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist), können sich die betroffenen Kunden unter Umständen mittelbar auf den Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Grundgesetz (GG) berufen. Dieser gilt zwar unmittelbar nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürger, kann aber auch

in rein privatrechtlichen Rechtsbeziehungen eine sogenannte Drittwirkung entfalten. Auch bei Art. 3 GG ist entscheidend, ob ein sachlicher Differenzierungsgrund vorliegt.

Im Ergebnis kommt es bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Hausverbots ganz wesentlich auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Dabei stellen sich Abwägungsfragen, für deren Beantwortung die unabhängigen Zivilgerichte zuständig sind. Vor diesem Hintergrund ist eine pauschale Beantwortung der aufgeworfenen Frage nicht möglich.

Die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) sieht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 vor, dass die Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung glaubhaft zu machen ist. Glaubhaftmachung bedeutet, dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln – dies kann z. B. die Vorlage eines Attests sein – eine Überzeugung des Gegenübers dahingehend herbeigeführt wird, dass eine Befreiung von der Trageverpflichtung vorliegt. Die Beurteilung richtet sich nach den Umständen im konkreten Einzelfall.

Eine Glaubhaftmachung muss – zur Vermeidung eines entsprechenden Bußgelds – jedenfalls gegenüber den nach § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Kreisverwaltungsbehörden oder der Polizei erfolgen. Eine Glaubhaftmachung dürfte sich gegebenenfalls auch gegenüber dem jeweiligen Hausrechtsinhaber empfehlen, damit dieser vom Vorliegen eines Befreiungsgrundes ausgehen und dies bei seiner Entscheidung über die Gestattung des Zutritts berücksichtigen kann.